

Neu im EBM ab 1. Oktober 2014: Intravitreale Medikamenteneingabe (IVOM)

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 328. Sitzung die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen für die ambulante und belegärztliche Injektion von Medikamenten in den hinteren Augenabschnitt in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 beschlossen. Zugleich wurden Berechnungsmöglichkeiten für präoperative Leistungen, postoperative Überwachungs- und Behandlungskomplexe sowie Narkoseleistungen in medizinisch begründeten Fällen geschaffen und neue augenärztliche Zusatzpauschalen für die Betreuung eines Patienten nach intravitrealer Medikamenteneingabe aufgenommen.

Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend im Überblick dar. Die Beschlüsse mit den Leistungslegenden und Abrechnungsregelungen im Detail sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse) veröffentlicht. Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner und unter der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Neue Gebührenordnungspositionen für die Injektion

Neuaufnahmen in die Abschnitte 31.2.13 und 36.2.13 (Definierte operative Eingriffe der Ophthalmochirurgie) und in den Anhang 2 (OPS) des EBM:

Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 beziehungsweise Z9: **Intravitreale Medikamenteneingabe** gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung nach Paragraph 135 Absatz 2 SGB V

Für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen ist Folgendes zu beachten:

- Für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen ist eine **zuvor erteilte Genehmigung** nach der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zur intravitrealen Medikamenteneingabe erforderlich. Zur Erteilung der Genehmigung ist ein Antrag zu stellen und es sind fachliche, räumliche, apparativ-technische sowie hygienische Anforderungen zu erfüllen. Sobald die endgültige Fassung der QSV feststeht, wird ein **Antragsformular** zur Verfügung gestellt, aus dem die Genehmigungsvoraussetzungen hervorgehen. Wir werden Sie hierzu in einem Rundschreiben gesondert informieren.

- Voraussichtlich sind folgende fachlichen Voraussetzungen im Rahmen der QSV nachzuweisen: Selbstständige Auswertung von mindestens 250 Fluoreszenzangiographien am Augenhintergrund, selbstständige Durchführung von 100 intraokularen Eingriffen (ohne Lasertherapie) sowie die Teilnahme an einem mindestens vierstündigen Kurs zur intravitrealen Medikamenteneingabe. In räumlicher Hinsicht ist unter anderem ein Operationsraum vorzuhalten.
- Die Abrechnung des Eingriffs an beiden Augen nach GOP 31373 beziehungsweise 36373 setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus (Feldkennung 5009).
- In den Gebührenordnungspositionen sind alle Kosten, einschließlich des Sprechstundenbedarfs, mit Ausnahme der **Kosten für das/die intravitreal applizierte(n) Arzneimittel**, enthalten.
- Die dafür zugelassenen Arzneimittel sind auf den Namen des Patienten auf Muster 16 zu verordnen.

Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 beziehungsweise Z9

Eingriff	OPS-Kode mit Seitenlokalisation	OP-Kategorie	Neue GOP ambulant	Bewertung EBM/B€GO	Neue GOP belegärztlich	Bewertung EBM/B€GO
am rechten Auge	5-156.9R	Z1	GOP 31371	1.618 Punkte 163,90 €	GOP 36371	772 Punkte 78,20 €
am linken Auge	5-156.9L	Z1	GOP 31372	1.618 Punkte 163,90 €	GOP 36372	772 Punkte 78,20 €
an beiden Augen	5-156.9B	Z9	GOP 31373	2.130 Punkte 215,77 €	GOP 36373	1.018 Punkte 103,12 €

- Für die **postoperative Behandlung** im Anschluss an eine ambulante intravitreale Medikamenteneingabe kann die Gebührenordnungsposition 31716 (bei Überweisung durch den Operateur) oder 31717 (bei Erbringung durch den Operateur) abgerechnet werden.
- Im Zusammenhang mit der intravitrealen Medikamenteneingabe können **Anästhesien und/oder Narkosen** (GOP 31821 beziehungsweise 36821) sowie die **postoperativen Überwachungskomplexe** (GOP 31502 beziehungsweise 36502) nur mit ausführlicher Begründung der medizinischen Notwendigkeit abgerechnet werden (Feldkennung 5009).
- Die **präoperativen Gebührenordnungspositionen** des Abschnitts 31.1.2 (GOP 31010 bis 31013) können von Hausärzten oder Kinder- und Jugendmedizinern vor Durchführung einer intravitrealen Medikamenteneingabe nur mit Begründung der medizinischen Notwendigkeit zur Operationsvorbereitung abgerechnet werden (Feldkennung 5009).
- Die Gebührenordnungsposition 06225 (Zuschlag konservativ tätiger Augenarzt) ist wie bisher nicht berechnungsfähig, wenn Leistungen der intravitrealen Medikamenteneinbringung erbracht werden.
- Neben der intravitrealen Medikamenteneingabe sind in einem Zeitraum von drei Tagen, beginnend mit dem Operationstag, von der operierenden Praxis nur die in den Präambeln 31.2.1 Nr. 8 beziehungsweise 36.2.1 Nr. 4 EBM aufgeführten Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

Neue Gebührenordnungspositionen für die augenärztliche Beratung und Betreuung nach einer intravitrealen operativen Medikamenteneingabe

GOP 06334 – Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Durchführung einer intravitrealen Medikamenteneingabe am rechten Auge nach den Gebührenordnungspositionen 31371, 31373, 36371 oder 36373

- EBM-Bewertung 100 Punkte
- Preis BÉGO 10,13 €
- Nur nach Durchführung einer IVOM nach den GOPen 31371, 31373, 36371 oder 36373 berechnungsfähig (aber kein unmittelbarer Zusammenhang erforderlich, das heißt, kann auch als „alleinige“ Leistung erbracht und abgerechnet werden).
- Im Zeitraum von sechs Wochen nach intravitrealer Medikamenteneingabe in das rechte Auge nicht berechnungsfähig. Das Datum der letzten intravitrealen Medikamenteneingabe in das rechte Auge ist anzugeben (Feldkennung 5034).
- Im Zeitraum von 28 Tagen einmal berechnungsfähig.
- Höchstens sechsmal innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten intravitrealen Medikamenteneingabe in das rechte Auge berechnungsfähig.
- Sind mehrere Ärzte an der Erbringung der GOP 06334 – gegebenenfalls praxisübergreifend – beteiligt, muss der die Gebührenordnungsposition abrechnende Arzt sicherstellen, dass die oben genannten Zeiträume eingehalten werden.

GOP 06335 – Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Durchführung einer intravitrealen Medikamenteneingabe am linken Auge nach den Gebührenordnungspositionen 31372, 31373, 36372 oder 36373

- EBM-Bewertung 100 Punkte
- Preis BÉGO 10,13 €
- Nur nach Durchführung einer IVOM nach den GOPen 31372, 31373, 36372 oder 36373 berechnungsfähig (aber kein unmittelbarer Zusammenhang erforderlich, das heißt, kann auch als „alleinige“ Leistung erbracht und abgerechnet werden).
- Im Zeitraum von sechs Wochen nach intravitrealer Medikamenteneingabe in das linke Auge nicht berechnungsfähig. Das Datum der letzten intravitrealen Medikamenteneingabe in das linke Auge ist anzugeben (Feldkennung 5034).
- Im Zeitraum von 28 Tagen einmal berechnungsfähig.
- Höchstens sechsmal innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten intravitrealen Medikamenteneingabe in das linke Auge berechnungsfähig.
- Sind mehrere Ärzte an der Erbringung der GOP 06335 – gegebenenfalls praxisübergreifend – beteiligt, muss der die Gebührenordnungsposition 06335 abrechnende Arzt sicherstellen, dass die oben genannten Zeiträume eingehalten werden.

Aufnahme der neuen GOPen in Anhang 3 zum EBM – Kalkulations- und Prüfzeiten				
GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit	Bewertung EBM/B€GO
06334	Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff gemäß 31371, 31373, 36371 oder 36373 am rechten Auge	10	8	Tages- und Quartalsprofil
06335	Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff 31372, 31373, 36372 oder 36373 am linken Auge	10	8	Tages- und Quartalsprofil
31371	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am rechten Auge	27	23	Tages- und Quartalsprofil
31372	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am linken Auge	27	23	Tages- und Quartalsprofil
31373	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z9 an beiden Augen	36	31	Tages- und Quartalsprofil
36371	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am rechten Auge	23	19	Tages- und Quartalsprofil
36372	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am linken Auge	23	19	Tages- und Quartalsprofil
36373	Intraocularer Eingriff der Kategorie Z9 an beiden Augen	31	25	Tages- und Quartalsprofil

Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Die Vergütung der neuen Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de